

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr.8

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM
Universitätsbibliothek
26930/1000

UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische Angelegenheiten
☎ 0331/977 1789

ISSN 0943-0091

3. Jahrgang

25.7.1994

Nr. 8

INHALT:

Seite

II. Bekanntmachungen

Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO)	70
---	----

II. Bekanntmachungen

Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an-Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO)

Vom 14. Juni 1994

Auf Grund des § 75 Abs. 2 Buchstabe c des Ersten Schulreformgesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1992 (GVBl. I S. 258) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt
- § 3 Zweck der Ersten Staatsprüfung
- § 4 Einteilung der Ersten Staatsprüfung
- § 5 Ordnungsgemäßes Studium
- § 6 Schulpraktische Studien

Abschnitt 2 Prüfungsverfahren

- § 7 Landesprüfungsamt
- § 8 Prüfungsausschüsse
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Fächerspezifische Vorschriften
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 12 Entscheidung über die Zulassung
- § 13 Zulassung zur Prüfung in Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport
- § 14 Schriftliche Hausarbeit
- § 15 Schriftliche Arbeit unter Aufsicht
- § 16 Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Teilnahme an mündlichen Prüfungen
- § 19 Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen
- § 20 Rücktritt
- § 21 Ordnungswidriges Verhalten
- § 22 Festsetzung der Note in den Fächern und in Erziehungswissenschaft
- § 23 Ermittlung der Note und Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung

* GVBl. II S. 536

- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Ersten Staatsprüfung
- § 26 Zeugnisse und Bescheinigungen

Teil 2 Besondere Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

Abschnitt 1 Lehramt für die Primarstufe

- § 27 Studium für das Lehramt für die Primarstufe und Leistungsnachweise
- § 28 Prüfungsfächer
- § 29 Prüfungsleistungen
- § 30 Ermittlung der Note in den Fächern und in Erziehungswissenschaft
- § 31 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Abschnitt 2 Lehramt für die Sekundarstufe I

- § 32 Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und Leistungsnachweise
- § 33 Prüfungsfächer
- § 34 Prüfungsleistungen
- § 35 Ermittlung der Note in den Fächern und in Erziehungswissenschaft
- § 36 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Abschnitt 3 Stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe

- § 37 Studium für das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe und Leistungsnachweise
- § 38 Prüfungsfächer
- § 39 Prüfungsleistungen
- § 40 Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft
- § 41 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Abschnitt 4 Lehramt für die Sekundarstufe II

- § 42 Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II und Leistungsnachweise
- § 43 Praktika
- § 44 Prüfungsfächer
- § 45 Prüfungsleistungen
- § 46 Ermittlung der Note in den Fächern und in Erziehungswissenschaft
- § 47 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Abschnitt 5
Stufenübergreifendes Lehramt für die
Sekundarstufe II/Sekundarstufe I

- § 48 Studium für das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I und Leistungsnachweise
§ 49 Prüfungsfächer
§ 50 Prüfungsleistungen
§ 51 Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft
§ 52 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Abschnitt 6
Lehramt für Sonderpädagogik

- § 53 Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

Teil 3
Ergänzende Vorschriften

- § 54 Bereiche und Teilgebiete für die einzelnen Fächer
§ 55 Erweiterungsprüfung

Teil 4
Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 56 Übergangsvorschriften
§ 57 Stufenübergreifende Lehrämter
§ 58 Inkrafttreten

Teil 1
Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die spätestens bis zum Wintersemester 1995/96 ein Lehramtsstudium aufgenommen haben.

§ 2

Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt

(1) Zur Befähigung für ein Lehramt gemäß § 67 des Ersten Schulreformgesetzes führen:

1. das Studium,
2. die Erste Staatsprüfung,
3. der Vorbereitungsdienst,
4. die Zweite Staatsprüfung.

(2) Zur Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik führen gemäß § 71 Abs. 3 des Ersten Schulreformgesetzes:

1. das Aufbaustudium der Sonderpädagogik,
2. die Ergänzungsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

§ 3

Zweck der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung schließt ein Studium für ein Lehramt ab.

(2) Durch sie soll festgestellt werden, ob das Studium erfolgreich durchgeführt worden ist und die erziehungswissenschaftlichen, die fachwissenschaftlichen und didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind, die in dem betreffenden Lehramt für die Ausübung des Lehrerberufs erforderlich sind.

(3) Durch das Bestehen der Prüfung weisen die Prüflinge nach, daß sie für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet sind.

§ 4

Einteilung der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

1. der schriftlichen Hausarbeit in einem Fach (Unterrichtsfach, berufliche Fachrichtung). Sie kann auch in Erziehungswissenschaft oder in einem anderen Prüfungsfach angefertigt werden, sofern dies die besonderen Vorschriften für das Lehramt zulassen. Die schriftliche Hausarbeit ist in der Regel vor Abschluß des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 5 anzufertigen. Der Antrag auf Mitteilung des Themas gemäß § 14 Abs. 2 erfolgt frühestens zu Beginn des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit.

2. je einer Prüfung in den Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen, gegebenenfalls in weiteren Prüfungsfächern nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Lehrämter,

3. einer Prüfung in Erziehungswissenschaft.

(2) In den Prüfungen des zweiten und dritten Prüfungsteils sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungen zu erbringen. Die besonderen Vorschriften für ein Lehramt können auch bestimmen, daß in einem Prüfungsfach des zweiten Prüfungsteils nur eine schriftliche oder nur eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen ist.

(3) In den Fächern Kunst, Musik und Sport sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen abzulegen; diese Prüfungsleistungen sind in der Regel während des Hauptstudiums zu erbringen.

§ 5

Ordnungsgemäßes Studium

(1) Die Erste Staatsprüfung schließt ein ordnungsgemäßes Studium ab, das auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung durch Studienordnungen geregelt ist. Die Studienordnungen werden durch die Hochschulen erlassen.

(2) Das nachzuweisende ordnungsgemäße Studium umfaßt sowohl erziehungswissenschaftliche als auch fachwissenschaftliche, fachdidaktische, gegebenenfalls stufendidaktische und schulpraktische Studien. Die erziehungswissenschaftlichen Studien umfassen beim Studium einer beruflichen Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II auch berufspädagogische oder wirtschaftspädagogische Studien. Die fachdidaktischen Studien sind mit mindestens 10 vom Hundert anteilig im Studium des jeweiligen Faches enthalten. Der Nachweis wird durch Vorlage von Belegen der Hochschule erbracht. Das Nähere regeln die Studienordnungen.

(3) Leistungsnachweise der Hochschule müssen Angaben über den zeitlichen Umfang und den Titel der Lehrveranstaltung sowie über die Art und das Thema der individuellen Studienleistungen enthalten, die die erfolgreiche Teilnahme begründen. Bei Gruppenarbeiten muß der individuelle Beitrag gegenüber den Beiträgen anderer deutlich abgegrenzt sein.

(4) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Hochschulen erlassen hierzu Zwischenprüfungsordnungen.

§ 6

Schulpraktische Studien

(1) Die in das Studium der Fächer und der Erziehungswissenschaft einzubeziehenden schulpraktischen Studien sind als semesterbegleitendes Praktikum oder als Blockpraktikum durchzuführen. Blockpraktika dauern in der Regel vier Wochen. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Hochschule.

(2) Praktika sollen an Schulen durchgeführt werden, die dem angestrebten Lehramt entsprechen.

(3) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport regelt die Beteiligung der Schulen an den Praktika.

Abschnitt 2 Prüfungsverfahren

§ 7

Landesprüfungsamt

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) abgelegt. Zur Durchführung der einzelnen Prüfungsteile beruft das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Personen aus dem Hochschul-, Schul- und Schulaufsichtsbereich (Prüferinnen und Prüfer des Landesprüfungsamtes). Näheres wird in der Berufsordnung geregelt. Prüfungsausschüsse werden nur zur Durchführung von mündlichen Prüfungen gebildet.

(2) Das Landesprüfungsamt beauftragt seine Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben für schriftliche Arbeiten zu formulieren und bei Klausuren Aufsicht zu führen, mündliche und fachpraktische Prüfungen abzunehmen und Prüfungsleistungen zu beurteilen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(4) Das Landesprüfungsamt legt die Prüfungstermine fest.

(5) Das Landesprüfungsamt kann Prüfungsleistungen anerkennen, die im Zusammenhang mit anderen Studiengängen erbracht worden sind, sofern diese den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechen. Es legt gegebenenfalls die Note fest, mit der die Leistung in die Ermittlung der Fachnoten oder in die Ermittlung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung einzubeziehen ist.

§ 8

Prüfungsausschüsse

(1) Das Landesprüfungsamt bildet für jede mündliche Prüfung einen aus drei Prüferinnen oder Prüfern des Landesprüfungsamtes bestehenden Prüfungsausschuß und bestellt eine Prüferin oder einen Prüfer des Prüfungsausschusses zur vorsitzenden Person. Sofern die Besonderheiten des Faches dies erfordern, kann das Landesprüfungsamt bestimmen, daß für einzelne Bereiche dem Prüfungsausschuß ein weiteres Mitglied angehört.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule, an der der Prüfling im letzten Semester studiert hat; mindestens eine oder einer dieser Prüferinnen oder Prüfer soll Professorin oder Professor sein.

2. eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Bereich der Schule oder der Schulaufsicht, die oder der im Regelfall den Vorsitz übernimmt.

(3) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß Absatz 2 Nr. 1 vorschlagen. Dem Vorschlag ist in der Regel zu entsprechen.

(4) Das Prüfungsamt kann in besonderen Ausnahmefällen zur Prüfung fachkundige Personen als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellen, die nicht zu Prüferinnen oder Prüfer des Landesprüfungsamtes berufen worden sind.

(5) Die dem Prüfungsausschuß vorsitzende Person ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung.

(6) Die Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit im Rahmen der Rechtsvorschriften, insbesondere der Prüfungsordnung, unabhängig. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.

(7) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Ist keine Stimmenmehrheit gegeben, entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

(8) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder anwesend sein; sie sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| 2 = gut | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht, |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| 5 = mangelhaft | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| 6 = ungenügend | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Zur differenzierten Bewertung können im Bereich der Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefaßt werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten :

	bis	1,5	sehr gut
über 1,5 bis	2,5	gut	
über 2,5 bis	3,5	befriedigend	
über 3,5 bis	4,0	ausreichend	
über 4,0 bis	5,0	mangelhaft	
über 5,0		ungenügend.	

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Fächerspezifische Vorschriften

Besondere Vorschriften für die Prüfungsfächer werden in einer gesonderten Rechtsverordnung auf der Grundlage des Ersten Schulreformgesetzes geregelt.

§ 11

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 5 und in der Regel die fristgerechte Abgabe der Hausarbeit gemäß § 14 voraus.

(2) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind und die den in den Studienordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, werden bei der Zulassung angerechnet. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist schriftlich an das Landesprüfungsamt zu richten. In dem Antrag ist anzugeben:

1. für welches Lehramt die Prüfung abgelegt werden soll,
2. in welchen Fächern die Prüfung abgelegt werden soll,
3. welche Prüferin oder welcher Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule für die einzelne mündliche Prüfung vorgeschlagen wird,
4. welche Prüferin oder welcher Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule für die Themenstellung für die einzelne Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen wird,

5. welche Teilgebiete im Sinne des § 54 für die mündliche Prüfung benannt werden,
6. ob und mit welchem Erfolg der Prüfling sich bereits einer Lehramtsprüfung oder einem Teil einer solchen Prüfung unterzogen hat,
7. ob der Anwesenheit von Lehramtsstudierenden bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Lichtbild,
3. die Nachweise des erfolgreich abgeschlossenen Studiums gemäß § 5,
4. der Nachweis über die fristgerechte Abgabe der schriftlichen Hausarbeit oder gegebenenfalls der künstlerisch-praktischen Aufgabe,
5. die Nachweise der schulpraktischen Studien gemäß § 6,
6. die Leistungsnachweise gemäß den besonderen Vorschriften für die einzelnen Lehrämter,
7. gegebenenfalls der Nachweis der erfolgreichen fachpraktischen Prüfung,
8. gegebenenfalls der Nachweis von Praktika gemäß § 43,
9. gegebenenfalls der Nachweis der Behinderung.

Werden zu Absatz 3 Nr. 3 bis 5 keine Angaben gemacht, entscheidet das Landesprüfungsamt.

(5) Der Prüfling muß mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Brandenburg studiert haben.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung oder zu einem Prüfungsteil entscheidet das Landesprüfungsamt. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung kann erst ausgesprochen werden, wenn die geforderten Unterlagen beim Landesprüfungsamt vollständig vorliegen.
- (3) Mit der Zulassung ist der Prüfling in die Prüfung eingetreten.

(4) Wird die Hausarbeit im Ausnahmefall nicht vor Abschluß des ordnungsgemäßen Studiums angefertigt, entscheidet das Landesprüfungsamt über den Termin der Vorlage.

§ 13

Zulassung zur Prüfung in Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport

(1) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport kann zunächst eines dieser Fächer und sodann das andere Fach oder die weiteren Fächer studiert werden, sofern das Studium an verschiedenen Hochschulen erfolgt. In diesem Fall sind die in § 11 genannten Voraussetzungen nur in dem zuerst studierten Fach nachzuweisen; § 11 Abs. 3 bis 5 ist begrenzt auf das zunächst studierte Fach anzuwenden. Die Zulassung für die Prüfung im anderen Fach oder in den anderen Fächern wird gesondert ausgesprochen. Wird die Zulassung nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung im ersten Fach beantragt, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

(2) Sofern die schriftliche Hausarbeit nicht in dem zunächst studierten Fach angefertigt wird, kann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zunächst begrenzt auf die schriftliche und mündliche Prüfung in dem zunächst studierten Fach erfolgen.

(3) Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl mit Studium und Prüfung in einem der Fächer zu verbinden. Dies ist bei der Entscheidung über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu berücksichtigen.

§ 14

Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit (Hausarbeit) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 dient der Feststellung, ob der Prüfling ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraumes selbständig wissenschaftlich, gegebenenfalls künstlerisch, bearbeiten kann.

(2) Der Antrag auf Mitteilung des Themas der Hausarbeit ist beim Landesprüfungsamt zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben:

1. für welches Lehramt und in welchem Prüfungsfach und in welchem Bereich des Prüfungsfaches die Hausarbeit angefertigt werden soll,
2. ob gegebenenfalls im Fach Kunst eine künstlerisch-praktische Aufgabe anstelle der Hausarbeit angefertigt werden soll, gegebenenfalls in welchem Teilgebiet der Kunst- und Gestaltungspraxis,
3. welche Prüferin oder welcher Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule für die Themenstellung der Hausarbeit vorgeschlagen wird,

4. ob eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Hausarbeit wegen Schwerbehinderung oder wegen Körperbehinderung beantragt wird.

(3) Das Landesprüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den von dem Prüfling vorgeschlagene Prüferin oder vorgeschlagenen Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule, aus dem von dem Prüfling angegebenen Bereich ein Thema für die Hausarbeit vorzuschlagen. Das Landesprüfungsamt teilt in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Antrag auf Mitteilung des Themas der Hausarbeit das Thema dem Prüfling schriftlich unter Angabe des Abgabetermins mit.

(4) Die Hausarbeit muß binnen vier Monaten nach Erhalt des Themas beim Landesprüfungsamt eingegangen sein. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und in begründeten anderen Fällen kann die Abgabefrist um bis zu zwei Monaten verlängert werden. Voraussetzung für die Verlängerung der Frist ist ein Antrag, der mit dem Antrag auf Mitteilung des Themas der Hausarbeit zu verbinden ist, im übrigen unverzüglich nach Mitteilung des Themas zu stellen ist. Sofern nach Mitteilung des Themas der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Hausarbeit rechtzeitig abzugeben, kann auf Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Frist kann aus den genannten Gründen insgesamt nur um bis zu drei Monate verlängert werden. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen. Über den Antrag entscheidet das Landesprüfungsamt.

(5) Die in Maschinschrift und in drei Exemplaren abzuliefernde Hausarbeit muß gebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit ist die Versicherung abzugeben, daß die Arbeit selbständig verfaßt worden ist, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Das gleiche gilt auch für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

(6) Das Landesprüfungsamt bestellt die Prüferin oder den Prüfer des Landesprüfungsamtes, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, als erstgutachtende Person und eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer des Landesprüfungsamtes als zweitgutachtende Person.

(7) Das Landesprüfungsamt übersendet jeweils ein Exemplar der fristgerecht abgegebenen Hausarbeit der erstgutachtenden und der zweitgutachtenden Person; die erstgutachtende Person erstattet ein Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet sowie die Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen soll. Es ist mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 abzuschließen.

(8) Die erstgutachtende Person leitet die Hausarbeit und ihre Beurteilung unverzüglich der zweitgutachtenden Person zu; diese zeichnet das erste Gutachten mit oder gibt

eine abweichende Beurteilung mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 ab. Die beiden Exemplare der Hausarbeit sind von der zweitgutachtenden Person mit den Gutachten innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung durch das Landesprüfungsamt diesem vorzulegen.

(9) Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und weichen die Bewertungen höchstens um eine Note (1,0) voneinander ab, so setzt das Landesprüfungsamt als Note für die Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten fest; dies gilt für § 13 Abs. 2 entsprechend. In allen übrigen Fällen, in denen die Bewertungen voneinander abweichen, bestimmt das Landesprüfungsamt eine drittgutachtende Person, die die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von zwei Wochen endgültig festlegt.

(10) Im Fach Kunst kann dem Prüfling auf Antrag an Stelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus dem Bereich der Kunst- und Gestaltungspraxis gestellt werden; die Arbeit ist im Original vorzulegen, in besonderen und begründeten Fällen auch in Form einer Dokumentation. Abweichend von Absatz 6 und 7 ist die künstlerisch-praktische Arbeit zunächst der erstgutachtenden Person zuzuleiten, die nach Begutachtung und Benotung unverzüglich veranlaßt, daß die Arbeit samt Gutachten und Benotung der zweitgutachtenden Person übersandt wird. Hinsichtlich der Abgabefrist gilt Absatz 8, Satz 2 entsprechend. Falls es besondere Umstände erfordern, entscheidet das Landesprüfungsamt über eine Änderung des Verfahrens. Die erforderlichen Gutachten haben im wesentlichen künstlerische Maßstäbe zugrunde zu legen. Die Absätze 1 bis 9 gelten im übrigen entsprechend.

(11) Bevor das Ergebnis der Hausarbeit vom Prüfungsamt mitgeteilt worden ist, darf die schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken wie etwa zur Promotion oder zur Veröffentlichung nicht verwendet werden.

(12) Ein Exemplar der Hausarbeit bleibt bei den Prüfungsakten. Die beiden anderen Exemplare erhält der Prüfling nach Abschluß des Prüfungsverfahrens auf Verlangen zurück.

§15

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Arbeiten unter Aufsicht dienen der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches entsprechende Aufgabe zu lösen.

(2) Für jede Arbeit unter Aufsicht werden in der Regel zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Aufgaben sind so zu stellen, daß bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Prüfungsfaches nachgewiesen werden können sowie die Fähigkeit, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden und ferner die Fähigkeit zu aufgabengerechtem, fachlich begründetem Urteil oder zur Entwicklung fachlich begründeter Alternativen nachgewiesen werden können. In den Prüfungsfächern, deren Besonderheiten dies erfordern, kann das Landesprüfungsamt andere Formen der Aufgabenstellung zulassen.

(3) Die Anforderungen sind so zu bemessen, daß sie bei normaler fachlicher Leistungsfähigkeit in der festgesetzten Arbeitszeit erfüllt werden können. Eine Absprache über bestimmte Themen oder Aufgaben zwischen der prüfenden Person und dem Prüfling ist nicht zulässig.

(4) Die Arbeit unter Aufsicht kann, insbesondere in den Fremdsprachen, in mehrere Teile gegliedert werden. In diesen Fällen gilt für mindestens einen Teil der Arbeit unter Aufsicht Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und in begründeten anderen Fällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängert werden, soweit dies wegen einer Behinderung bei der Anfertigung der Arbeit unter Aufsicht geboten ist. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung verbunden werden.

(6) Stellt das Landesprüfungsamt fest, daß dem Prüfling der Inhalt einer Prüfungsaufgabe vorzeitig bekannt geworden ist, ist diesem eine neue Prüfungsaufgabe zu stellen.

(7) Die für die Themenstellung der schriftlichen Hausarbeit verantwortliche Person soll nicht auch für die Themenstellung für eine Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen werden. Das Landesprüfungsamt kann in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 16

Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht

(1) Das Landesprüfungsamt beauftragt in der Regel eine seiner Prüferinnen oder einen seiner Prüfer aus der Hochschule, für die Prüflinge eines Prüfungstermins, die diese Prüferin oder diesen Prüfer vorgeschlagen haben, drei Themenvorschläge für die Arbeit unter Aufsicht zu unterbreiten, von denen das Prüfungsamt zwei auswählt.

(2) Wenn nach den näheren Bestimmungen der fächerspezifischen Vorschriften in den Fächern Prüflingen keine Möglichkeit zur Themenwahl eingeräumt wird, sind dem Landesprüfungsamt in der Regel zwei Vorschläge vorzulegen, von denen es einen auswählt; wenn von allen Prüflingen eines Prüfungstermins dieselbe Aufgabensammlung zu bearbeiten ist, wird dem Landesprüfungsamt nur eine Aufgabensammlung vorgelegt. Mit den Vorschlägen für die Themen sind gegebenenfalls die Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben, die benutzt werden dürfen.

(3) Das Landesprüfungsamt gibt die Prüfungstermine für die Arbeiten unter Aufsicht spätestens zehn Tage vorher durch Aushang bekannt.

(4) Vor Beginn der Arbeit unter Aufsicht sind die Prüflinge auf die Folgen von Täuschungsversuchen hinzuweisen. Dieser Hinweis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Die Aufsicht während der Anfertigung der Arbeit führt eine Prüferin oder ein Prüfer des Landesprüfungsamtes oder eine vom Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde bestellte Person im aktiven Dienst oder im Ruhestand. Die aufsichtsführende Person fertigt

eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit.

(6) Jeder Prüfling hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an die aufsichtsführende Person abzugeben. Diese verschließt die abgegebenen Arbeiten in einem Umschlag und leitet sie dem Landesprüfungsamt zu.

(7) § 14 Abs. 6, 7, 8 und 9 gilt entsprechend.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, in den gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen.

(2) Das Landesprüfungsamt gibt die Termine spätestens zehn Tage vor der mündlichen Prüfung durch Aushang bekannt.

(3) Die mündliche Prüfungsaufgabe kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll den Prüflingen auch Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Prüfungen in den neuen Fremdsprachen sind zu einem angemessenen Teil in diesen Sprachen durchzuführen. Die Aufgaben sind den von den Prüflingen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 angegebenen Teilgebieten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. Die Prüfung muß auch Aufschluß darüber geben, in welchem Maß die Prüflinge Verständnis für Zusammenhänge aufbringen, wesentliche Bereiche des Faches überblicken und zu aufgabengerechtem, fachlich begründetem Urteil oder zur Darlegung fachlich begründeter Alternativen befähigt sind. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. Eine Absprache über bestimmte Themen und Aufgaben ist nicht zulässig.

(4) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(5) Soweit Teile einer mündlichen Prüfung auf mehrere prüfende Personen verteilt sind, bestimmt die dem Prüfungsausschuß vorsitzende Person im Benehmen mit diesen die Dauer der Prüfung in den Teilen. Fragen der Didaktik sollen in die mündliche Prüfung einbezogen werden.

(6) Die dem Prüfungsausschuß vorsitzende Person leitet die mündliche Prüfung; sie kann selbst prüfen und die Berücksichtigung bestimmter Themen verlangen.

(7) Der Prüfungsausschuß beschließt die Noten der mündlichen Prüfung und begründet sie.

(8) Über den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der vorsitzenden Person bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen des Prüflings erkennen läßt. In der Niederschrift sind die beschlossene Note und in zusammenfassender

Form die Gründe für ihre Festlegung einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 18

Teilnahme an den mündlichen Prüfungen

(1) Angehörige des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Landesprüfungsamtes sind berechtigt, bei den mündlichen Prüfungen zugegen zu sein.

(2) Das Landesprüfungsamt kann Personen, bei denen ein dienstliches Interesse am Prüfungsverfahren vorliegt, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Es kann ferner einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtstudierenden, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen werden, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, sofern der Prüfling nicht widerspricht.

(3) Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die dem Prüfungsausschuß vorsitzende Person gemäß Absatz 2 anwesende Personen während der Prüfung von der weiteren Teilnahme ausschließen.

§ 19

Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen

(1) Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ohne ausreichende Entschuldigung zwei Arbeiten unter Aufsicht nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert werden.

(2) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Termin für eine mündliche Prüfung einmal nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit "ungenügend" bewertete mündliche Prüfung behandelt und entsprechend in die Ermittlung der Noten einbezogen.

(3) Wird die schriftliche Hausarbeit oder eine Arbeit unter Aufsicht ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit "ungenügend" bewertete Arbeit behandelt und entsprechend in die Ermittlung der Noten einbezogen.

(4) Werden Entschuldigungsgründe als ausreichend anerkannt, so werden

1. für die Anfertigung der jeweiligen Arbeit unter Aufsicht grundsätzlich inhaltlich andere Themen gestellt und neue Prüfungstermine festgesetzt; für mündliche Prüfungen gilt dies entsprechend;
2. bei Versäumung des Abgabetermins der Hausarbeit um bis zu 14 Tagen die Fristüberschreitungen genehmigt. Wird der Abgabetermin um mehr als 14 Tage überschritten, so ist die Hausarbeit erneut mit inhaltlich anderer Themenstellung anzufertigen.

(5) Von Prüflingen, die sich mit Krankheit entschuldigen, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(6) Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich beim Landesprüfungsamt geltend gemacht werden.

(7) Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt.

§ 20

Rücktritt

(1) Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung ohne Genehmigung des Landesprüfungsamtes gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

(2) Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes muß die noch nicht erbrachte oder unterbrochene Prüfungsleistung grundsätzlich mit inhaltlich anderer Themenstellung erbracht werden. Die Prüfung wird zu einem vom Landesprüfungsamt bestimmten Zeitpunkt fortgesetzt. Die Genehmigung darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

(3) § 19 Abs. 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 21

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Im Falle eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen anderen ordnungswidrigen Verhaltens kann der Prüfling während einer Arbeit unter Aufsicht durch die aufsichtsführende Person, während einer mündlichen Prüfung durch die dem Prüfungsausschuß vorsitzende Person von der Fortsetzung dieses Prüfungsteils ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt.

(3) Im Falle eines ordnungswidrigen Verhaltens kann das Landesprüfungsamt folgende Entscheidungen treffen:

1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen,
2. Bewertung der Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit "ungenügend" und entsprechende Einbeziehung in die Ermittlung der Noten,
3. Erklärung der Prüfung als nicht bestanden.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf Antrag des Landesprüfungsamtes den Ausschluß von der Wiederholungsprüfung bestimmen.

(5) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann dieses vom Landesprüfungsamt wegen einer Täuschung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses, soweit entsprechende Tatsachen erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt werden.

§ 22

**Festsetzung der Note in den Fächern und
in Erziehungswissenschaft**

Das Landesprüfungsamt ermittelt aus den Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls für die fachpraktische Prüfung die Note der Prüfung in Erziehungswissenschaft und die Noten in den Fächern, indem die Summe der gewichteten Noten durch die Summe der Gewichtungsfaktoren geteilt wird. Sofern in einem Prüfungsfach nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, gilt die erteilte Note als Fachnote. Die Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Prüfungsleistungen sind durch die besonderen Vorschriften für die Lehrämter bestimmt. Die Note für die schriftliche Hausarbeit wird nicht in die Fachnote einbezogen.

§ 23

**Ermittlung der Note und Feststellung des
Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung**

(1) Das Landesprüfungsamt ermittelt aus der Note der schriftlichen Hausarbeit und den Noten für Erziehungswissenschaft und für die Prüfungsfächer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 unter Beachtung der besonderen Bestimmungen für die Lehrämter die Note der Ersten Staatsprüfung als Gesamtnote, indem die Summe der gewichteten Noten durch die Summe der Gewichtungsfaktoren geteilt wird.

(2) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Noten für jedes der Prüfungsfächer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2, für Erziehungswissenschaft und für die schriftliche Hausarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

(3) Das Landesprüfungsamt stellt das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung fest.

§ 24

Freiversuch

(1) Eine nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn die Zulassung zur Prüfung gemäß § 11 spätestens ein Semester vor Ablauf der für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Regelstudienzeit beantragt wird und alle Prüfungsleistungen innerhalb der festgelegten Prüfungstermine erbracht werden. Wenn der Prüfling nachweislich wegen schwerer Krankheit oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund längerfristig am Studium gehindert war, verlängert sich die Meldefrist um sechs Monate.

(2) Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Erziehungsgeld sowie der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes werden bis zu einer Gesamtdauer von höchstens zwei Jahren nicht auf die Studienzeit nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet. Zeiten der Gewährung von Erziehungsgeld stehen Zeiten gleich, in denen ein Anspruch auf Erziehungsgeld nur deshalb nicht bestand, weil das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nach § 6 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes überstieg.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die sich unter Berufung auf Zeiten nach Absatz 2 zu einem Freiversuch melden,

haben die Voraussetzungen unter Beifügung der entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen.

(4) Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Vergünstigung nach Abs. 1 Satz 1 entfällt in den Fällen des § 21.

§ 25

Wiederholung der Ersten Staatsprüfung

(1) Im Falle des Nichtbestehens der Ersten Staatsprüfung kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Dabei sind sämtliche Prüfungsleistungen der Prüfungsteile, für die nicht gemäß § 22 mindestens die Note "ausreichend" (4,0) festgelegt worden ist, mit anderer Themenstellung zu erbringen.

(2) Sofern für einen oder mehrere Prüfungsteile mindestens die Note "ausreichend" (4,0) festgesetzt worden ist, werden sie mit dieser Note in die Wiederholungsprüfung übernommen.

(3) Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung erfolgen; § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von drei Jahren nach Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Auf Antrag kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ausnahmsweise eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen; der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung erstellt werden.

§ 26

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Erste Staatsprüfung wird ein Zeugnis, über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung eine Bescheinigung erteilt. Im Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Note der schriftlichen Hausarbeit, der Prüfung in Erziehungswissenschaft, die Noten in den sonstigen Prüfungsfächern und gegebenenfalls die Note der fachpraktischen Prüfung aufgeführt.

(2) Die Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert; sie sind von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes, der stellvertretenden oder einer anderen beauftragten Person des Landesprüfungsamtes zu unterschreiben.

(3) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport legt Muster für die Zeugnisse und Bescheinigungen fest.

Teil 2

Besondere Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

Abschnitt 1

Lehramt für die Primarstufe

§ 27

Studium für das Lehramt für die Primarstufe und Leistungsnachweise

(1) Das Studium für das Lehramt der Primarstufe hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfaßt ein Studium von 130 bis 140 Semesterwochenstunden (SWS). Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Studium eines Unterrichtsfaches im Umfang von etwa 50 SWS (Fach I),
2. das Studium eines primarstufenspezifischen Bereichs im Umfang von etwa 60 SWS; davon entfallen auf die Teilbereiche in der Regel:

Studium des Anfangsunterrichts	10 SWS,
Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer	40 SWS,
Studium der Grundschuldidaktik (einschließlich Integrationspädagogik)	10 SWS,
3. das Studium der Erziehungswissenschaft im Umfang von etwa 30 SWS,
4. schulpraktische Studien.

(2) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums.

(3) Im Fach I sind zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon einer aus der Didaktik des Faches vorzulegen.

(4) Im Studium des primarstufenspezifischen Bereiches ist aus den Teilbereichen Anfangsunterricht und Grundschuldidaktik jeweils ein Leistungsnachweis, aus dem Studium der weiteren Fächer in jedem Fach ein Leistungsnachweis vorzulegen.

(5) Die Prüfung kann innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

§ 28

Prüfungsfächer

(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in drei Fächern (Unterrichtsfächern) sowie in den Teilbereichen Anfangsunterricht und Grundschuldidaktik des primarstufenspezifischen Studiums abzulegen.

(2) Für die Prüfung in den Unterrichtsfächern sind ein Fach aus Gruppe 1 (Fach I) und zwei weitere Fächer aus Gruppe 2 auszuwählen.

(3) Gruppe 1 (etwa 50 SWS): Arbeitslehre, Biologie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Russisch, Sorbisch, Sport.

(4) Gruppe 2 (insgesamt etwa 40 SWS): Deutsch, Mathematik, Musik, Kunst, Sachunterricht, Sport.

(5) Eines der gewählten Unterrichtsfächer muß Deutsch oder Mathematik sein.

(6) Das in der einen Gruppe gewählte Unterrichtsfach darf nicht auch in der anderen Gruppe gewählt werden.

(7) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport kann die Wahl und Verbindung anderer Fächer zulassen.

§ 29

Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings im Fach I oder in Erziehungswissenschaft oder im primarstufenspezifischen Bereich anzufertigen.

(2) In jedem der drei gemäß § 28 Abs. 2 gewählten Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) Im Fach I und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer, im Studienbereich des Anfangsunterrichts und im Studienbereich der Grundschuldidaktik ist jeweils eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Jeder Prüfling benennt für die mündliche Prüfung

1. in Erziehungswissenschaft vier Teilgebiete,
2. im Fach I vier Teilgebiete,
3. in den Studienbereichen Anfangsunterricht und Grundschuldidaktik je zwei Teilgebiete.

§ 30

Ermittlung der Note in den Fächern und in Erziehungswissenschaft

(1) Bei der Ermittlung der Note im Fach I ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht dreifach, die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. Sofern in diesem Fach eine fachpraktische Prüfung abgelegt wurde, wird deren Note dreifach gewichtet.

(2) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht dreifach, die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten.

(3) Ist in einem Prüfungsfach nur eine Prüfungsleistung zu erbringen, gilt die hierfür erteilte Note als Fachnote.

(4) Wird in einem der weiteren Unterrichtsfächer gemäß § 27 Abs. 1, Nr. 2 neben der schriftlichen Prüfungsleistung auch eine fachpraktische Prüfung abgelegt, wird der Durchschnitt der erteilten Einzelnoten als Note im Fach festgelegt.

§ 31

Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Bei der Ermittlung der Note für die Erste Staatsprüfung als Gesamtnote sind

1. die Note für die Hausarbeit dreifach,
2. die Note für das Fach I vierfach,
3. die Noten für die weiteren Unterrichtsfächer je zweifach,
4. die Note für das Studium des Anfangsunterrichts und die Note für das Studium der Grundschildidaktik je einfach und
5. die Note für Erziehungswissenschaft dreifach zu gewichten.

Abschnitt 2 Lehramt für die Sekundarstufe I

§ 32

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und Leistungsnachweise

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfaßt ein Studium von 130 bis 140 SWS. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Studium eines Faches (Fach I) im Umfang von etwa 60 SWS,
2. das Studium eines Faches (Fach II) im Umfang von etwa 50 SWS,
3. das Studium der Erziehungswissenschaft im Umfang von etwa 30 SWS,
4. schulpraktische Studien.

(2) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums.

(3) Im Studium des Faches I sind drei, im Studium des Faches II sind zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon je einer aus der Didaktik des Faches vorzulegen.

(4) Die Prüfung kann innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

§ 33

Prüfungsfächer

(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in zwei Fächern (Unterrichtsfächern) abzulegen.

(2) Für die Prüfung in den Unterrichtsfächern sind zwei der folgend genannten Fächer zu wählen:

Arbeitslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch, Spanisch, Sport.

(3) Die Unterrichtsfächer Italienisch, Polnisch, Russisch, Sorbisch und Spanisch können nicht miteinander verbunden werden.

(4) Andere Unterrichtsfächer oder andere Verbindungen von Unterrichtsfächern können mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gewählt werden.

§ 34

Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings in einem der beiden Unterrichtsfächer oder in Erziehungswissenschaft anzufertigen.

(2) In den beiden Unterrichtsfächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) In den beiden Unterrichtsfächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Jeder Prüfling benennt für die mündliche Prüfung
1. in Erziehungswissenschaft vier Teilgebiete,
2. in jedem der beiden Unterrichtsfächer vier Teilgebiete.

§ 35

Ermittlung der Noten in den Unterrichtsfächern und in Erziehungswissenschaft

(1) Bei der Ermittlung der Noten in den Unterrichtsfächern ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht dreifach, die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. Sofern in einem Unterrichtsfach eine fachpraktische Prüfung abgelegt wurde, wird deren Note dreifach gewichtet.

(2) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten.

§ 36

Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung als Gesamtnote sind

1. die Note für die Hausarbeit dreifach,
2. die Note für das Fach I fünffach,
3. die Note für das Fach II vierfach,
4. die Note für Erziehungswissenschaft dreifach zu gewichten.

Abschnitt 3

Stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe

§ 37

Studium für das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe und Leistungsnachweise

(1) Das Studium für das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und umfaßt ein Studium von 150 bis 160 SWS. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Studium eines Faches (Fach I) im Umfang von etwa 60 SWS,
2. das Studium eines Faches (Fach II) im Umfang von etwa 50 SWS,

3. das Studium der Erziehungswissenschaft im Umfang von etwa 30 SWS,
4. das Studium eines primarstufenspezifischen Bereiches im Umfang von etwa 14 SWS; davon entfallen auf die Teilbereiche:
 - a) Studium des Anfangsunterrichts etwa 10 SWS,
 - b) Studium der Grundschildidaktik einschließlich Integrationspädagogik etwa 10 SWS,
5. schulpraktische Studien.

(2) Die erziehungswissenschaftlichen, die didaktischen und die schulpraktischen Studien erfolgen stufenübergreifend.

(3) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums.

(4) Im Fach I sind drei Leistungsnachweise, im Fach II zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium vorzulegen, davon je einer aus der Didaktik des Faches.

(5) Aus dem Studium des primarstufenspezifischen Bereiches ist in jedem Teilbereich ein Leistungsnachweis vorzulegen.

(6) Die Prüfung kann innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

§ 38 Prüfungsfächer

(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaft, in zwei Fächern (Unterrichtsfächern) sowie im primarstufenspezifischen Bereich abzulegen.

(2) Für die Prüfung in den Unterrichtsfächern sind zwei der folgend genannten Fächer zu wählen:

Gruppe 1

Deutsch, Kunst, Mathematik, Musik, Sorbisch, Sport,

Gruppe 2

Arbeitslehre, Biologie, Chemie, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Informatik, Italienisch, Latein, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Spanisch.

(3) Fächer der Gruppe 2 dürfen als Prüfungsfächer nicht miteinander verbunden werden.

(4) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport kann die Wahl anderer Fächer und andere Fächerverbindungen zulassen.

§ 39 Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Hausarbeit des Prüflings ist in einem der beiden Unterrichtsfächer oder in Erziehungswissenschaft oder über ein Thema aus dem primarstufenspezifischen Bereich anzufertigen.

(2) In den beiden Unterrichtsfächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) In den beiden Unterrichtsfächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer abzulegen. Im primarstufenspezifischen Studienbereich ist eine mündliche Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer abzulegen.

- (4) Jeder Prüfling benennt für die mündliche Prüfung
1. in Erziehungswissenschaft vier Teilgebiete,
 2. in jedem Fach je vier Teilgebiete,
 3. im primarstufenspezifischen Studienbereich vier Teilgebiete.

§ 40 Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft

(1) Bei der Ermittlung der Note im Fach ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht dreifach, die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten.

(2) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten.

§ 41 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung als Gesamtnote sind

1. die Note für die Hausarbeit dreifach,
 2. die Note für jedes Fach vierfach,
 3. die Note für Erziehungswissenschaft dreifach,
 4. die Note für den primarstufenspezifischen Studienbereich zweifach
- zu gewichten.

Abschnitt 4 Lehramt für die Sekundarstufe II

§ 42 Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II und Leistungsnachweise

(1) Das Studium für das Lehramt der Sekundarstufe II hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern und umfaßt ein Studium von 160 bis 170 SWS. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Studium eines Faches (Fach I) im Umfang von etwa 80 SWS,
2. das Studium eines Faches (Fach II) im Umfang von etwa 60 SWS,
3. das Studium der Erziehungswissenschaft im Umfang von etwa 30 SWS,
4. schulpraktische Studien.

(2) Eine berufliche Fachrichtung kann nur als Fach I studiert werden.

(3) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums.

(4) In beiden Fächern sind je drei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon je einer aus der Didaktik des Faches vorzulegen.

(5) Die Prüfung kann innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

§ 43

Praktika

(1) Vor Aufnahme des Studiums einer beruflichen Fachrichtung ist eine auf das Fach I bezogene abgeschlossene berufliche Ausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachzuweisen. An die Stelle des Nachweises der beruflichen Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit kann auch der Nachweis von Betriebspraktika treten. In diesem Fall sind mindestens sechs Monate Betriebspraktika vor Aufnahme des Studiums, weitere sechs Monate bis zur Meldung zur Prüfung nachzuweisen.

(2) Die Gesamtdauer der Betriebspraktika von zwölf Monaten kann in Teilen abgeleistet werden. Dabei soll ein Teil die Dauer von drei Monaten nicht unterschreiten.

§ 44

Prüfungsfächer

(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in zwei Fächern (allgemeinbildende Fächer, berufliche Fachrichtungen) abzulegen.

(2) Für die Prüfung in den Fächern sind zwei der folgend genannten Unterrichtsfächer bzw. beruflichen Fachrichtungen zu wählen:

Gruppe 1 (allgemeinbildende Fächer)

Arbeitswissenschaft (Technik), Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Erziehungswissenschaft, Französisch, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Psychologie, Recht, Russisch, Sorbisch, Sport, Spanisch, Wirtschaftswissenschaft.

Gruppe 2 (berufliche Fachrichtungen)

Wirtschaft und Verwaltung; Metalltechnik; Elektrotechnik; Bautechnik, Holztechnik; Textiltechnik und Bekleidung; Chemie, Physik, Biologie (Verfahrenstechnik); Drucktechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung; Gestaltungstechnik; Körperpflege; Gesundheit; Ernährung und Hauswirtschaft; Agrarwirtschaft; Sozialpädagogik und Sozialpflege.

(3) Ein Fach der Fächergruppe 1 kann mit jedem anderen in dieser Gruppe aufgeführten Fach oder mit einem Fach der Gruppe 2 als Prüfungsfach verbunden werden. Das in der Gruppe gewählte Fach darf nicht auch in der anderen Gruppe als Prüfungsfach gewählt werden.

(4) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport kann die Wahl anderer Fächer und andere Verbindungen von Fächern zulassen.

§ 45

Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist im Fach I anzufertigen. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet das Landesprüfungsamt.

(2) In den beiden Fächern sind jeweils zwei Arbeiten und in Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) In den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Jeder Prüfling benennt für die mündliche Prüfung:

1. in Erziehungswissenschaft vier Teilgebiete,
2. im Fach I fünf Teilgebiete,
3. im Fach II vier Teilgebiete.

§ 46

Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft

(1) Bei der Ermittlung der Noten in den Fächern ist die Note für jede Arbeit unter Aufsicht zweifach, die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abgelegt wurde, wird deren Note dreifach gewichtet.

(2) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten.

§ 47

Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung als Gesamtnote sind

1. die Note für die Hausarbeit dreifach,
2. die Note für das Fach I fünffach,
3. die Note für das Fach II vierfach,
4. die Note für Erziehungswissenschaft dreifach zu gewichten.

Abschnitt 5

Stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I

§ 48

Studium für das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I und Leistungsnachweise

(1) Das Studium für das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern und umfaßt ein Studium von insgesamt 160 bis 170 SWS. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Studium eines Faches (Fach I) im Umfang von etwa 80 SWS,
2. das Studium eines Faches (Fach II) im Umfang von etwa 60 SWS,
3. das Studium der Erziehungswissenschaft im Umfang von etwa 30 SWS,
4. schulpraktische Studien.

(2) Die erziehungswissenschaftlichen, die didaktischen und die schulpraktischen Studien erfolgen stufenübergreifend.

(3) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums.

(4) In beiden Fächern sind je drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus der Didaktik des Faches.

(5) Die Prüfung kann innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

§ 49

Prüfungsfächer

(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in zwei Fächern (Unterrichtsfächern) abzulegen.

(2) Als Unterrichtsfächer können folgende Fächer gewählt werden:

Gruppe 1

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch, Spanisch, Sport.

Gruppe 2

Arbeitslehre, Arbeitswissenschaft (Technik), Erziehungswissenschaft, Philosophie, Psychologie, Recht, Wirtschaftswissenschaft.

(3) Ein Fach der Fächergruppe 1 kann mit jedem anderen der aufgeführten Fächer, ein Fach der Fächergruppe 2 nur mit einem Fach der Fächergruppe 1 als Prüfungsfach gewählt werden.

(4) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport kann die Wahl anderer Fächer oder andere Verbindungen von Fächern zulassen.

§ 50

Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist im Fach I anzufertigen. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet das Landesprüfungsamt.

(2) In den beiden Fächern sind jeweils zwei Arbeiten und in Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) In den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Jeder Prüfling benennt für die mündliche Prüfung:

1. in Erziehungswissenschaft vier Teilgebiete,
2. im Fach I fünf Teilgebiete,
3. im Fach II vier Teilgebiete.

§ 51

Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft

(1) Bei der Ermittlung der Noten in den Fächern ist die Note für jede Arbeit unter Aufsicht zweifach, die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abgelegt wurde, wird deren Note dreifach gewichtet.

(2) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten.

§ 52

Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung sind

1. die Note für die Hausarbeit dreifach,
2. die Note für das Fach I fünffach,
3. die Note für das Fach II vierfach,
4. die Note für Erziehungswissenschaft dreifach zu gewichten.

Abschnitt 6

Lehramt für Sonderpädagogik

§ 53

Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

Der Erwerb des Lehramtes für Sonderpädagogik als Aufbaustudium wird in einer gesonderten Rechtsverordnung auf der Grundlage des Ersten Schulreformgesetzes geregelt.

Teil 3

Ergänzende Vorschriften

§ 54

Bereiche und Teilgebiete für die einzelnen Fächer

(1) Jedes Prüfungsfach ist in Teilgebiete gegliedert, die zu Bereichen zusammengefaßt sind. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden.

(2) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten, wenn es die Besonderheit eines Faches erfordert auch mehreren Bereichen zugeordnet werden; die Zuordnung der

einzelnen Lehrveranstaltung ist von der Hochschule bekanntzumachen. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

§ 55

Erweiterungsprüfung

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt oder bei Vorliegen einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik können Erweiterungsprüfungen abgelegt werden. Eine Erweiterungsprüfung kann nur in einem Fach abgelegt werden, das auch in der Ersten Staatsprüfung gewählt werden kann.

(2) Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung sind Studien an Einrichtungen gemäß § 65 des Ersten Schulreformgesetzes erforderlich. An die Stelle der Studien an diesen Einrichtungen kann gemäß § 71 Abs. 2 des Ersten Schulreformgesetzes eine gleichwertige, auf der Grundlage genehmigter Ausbildungsordnungen durchgeführte Vorbereitung an Einrichtungen der Lehrerweiterbildung oder andere von dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als gleichwertig anerkannte Studien treten.

(3) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt abgelegt.

(4) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:

1. Nachweise vorbereitender Studien im Unterrichtsfach,
2. Leistungsnachweise und weitere Nachweise, die gemäß den besonderen Vorschriften für das jeweilige Unterrichtsfach nach dieser Verordnung zu erbringen sind.

(5) Für die Zulassung und die Durchführung der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechend dieser Prüfungsordnung Anwendung.

(6) In Ausnahmefällen kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen. Sofern für die Prüfung im Fach eine fachpraktische Prüfung, Laborpraktika oder Exkursionen gefordert werden, ist der Nachweis darüber mit dem Antrag auf Anerkennung der Vorbereitung vorzulegen.

Teil 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 56

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen haben, können zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nach dieser Verordnung zugelassen werden, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung nachweisen.

(2) Studierende werden auch zugelassen, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium nach der vorläufigen Studienordnung der Universität Potsdam für den entsprechenden Studiengang nachweisen. Dabei kann die Zulassung zur Prüfung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung trifft das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen braucht die Ablegung der Zwischenprüfung gemäß § 5 Abs. 4 nicht nachgewiesen zu werden, wenn die vorläufige Studienordnung eine solche Prüfung nicht vorsieht.

(4) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport trifft bis zum Erlaß von Regelungen gemäß § 10 im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur vorläufige Festlegungen.

(5) Abweichend von § 8 Abs. 2 kann sich bis zum 31. Dezember 1994 für die mündliche Prüfung der Prüfungsausschuß aus drei Prüferinnen oder Prüfern aus der Hochschule zusammensetzen. Solange Prüferinnen und Prüfer gemäß § 8 Abs. 2, Nr. 2 mit einer entsprechenden Befähigung nach § 67 des ersten Schulreformgesetzes nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen, können fachlich geeignete Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigung als Prüferinnen oder Prüfer mitwirken.

§ 57

Stufenübergreifende Lehramter

(1) Wer ein Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, kann zur Ersten Staatsprüfung für das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I zugelassen werden, wenn ein ordnungsgemäßes Studium nach der vorläufigen Studienordnung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und darüber hinaus Studienleistungen gemäß § 48 Abs. 2 und 3 nachgewiesen werden.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt sinngemäß auch für das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe mit der Maßgabe, daß über das Studium gemäß der vorläufigen Studienordnung für das Lehramt für die Sekundarstufe I hinaus Studienleistungen gemäß § 27 Abs. 2, 3 und 4 nachgewiesen werden.

§ 58

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. Juni 1994

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Roland Resch